



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Ein Höhlenprozeß : alte und neue Rechtsanschauungen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

von dem übrigens kein Mensch in Leipzig etwas weiß? „Ich wünschte in Leipzig den berühmten Apfelbaum zu sehen, von dem Madame de Staël spricht. Man hat ihn mit einem sorgfältig verschlossenen Eisengitter umgeben, und sobald sich die Polizisten weggewandt haben, erklettert jeder das Gitter, um Äpfel zu stehlen. Und doch ist der Besitzer dieses denkwürdigen Baumes nicht so frech bestohlen worden, wie ich von dem Kutscher, der mich dahin fuhr, trotzdem daß der gedruckte offizielle Tarif in seinem Wagen ihm schon das Unrecht auf einen mehr als genügenden Fahrpreis gab.“

Doch es ist des Tollen schon zu viel. Der Artikel der Revue des deux mondes könnte dem zukünftigen Geschichtschreiber als Beitrag zur Kennzeichnung der geistigen Verschlämmung der grande nation dienen, die mit Behagen die Lügen und einfältigen Geschichten genießt, die man ihr zur Abwechslung aufstischt. Wir aber, die wir uns als Deutsche fühlen und stolz darauf sind, könnten für solch alberne Ausbrüche gallischer Bosheit nur ein mitleidiges Lächeln haben, wenn wir uns nicht sagen müßten, daß wir zum Teil selbst daran schuld sind, daß sich diese Narrengesellschaft über uns erheben zu dürfen glaubt. Unsrer kindische Verehrung alles Ausländischen rächt sich hier. Warum giebt man nicht der Revue des deux mondes ganz allgemein in Deutschland die einzig gebührende Antwort auf einen solchen Artikel dadurch, daß man sie abbestellt? Ein großer Teil ihres Leserkreises ist in Deutschland zu suchen, wie überhaupt der deutsche Markt einem ganz beträchtlichen Teil der französischen Bücherproduktion Absatz verschafft; man kaufe einmal ein Jahr lang keine französische Ware, dann wird in einem ganz andern Tone gesungen werden. Wir haben es selbst jeder einzelne in der Hand, uns jenseits der Vogesen Respekt zu verschaffen.



Ein Höhlenprozeß

Alte und neue Rechtsanschauungen



n der Sauerngurkenzeit des vorigen Jahres lieferten den württembergischen Zeitungen die Nachrichten „vom Höhlenprozeß“ einen willkommenen Stoff zur Ausfüllung ihrer Spalten. Das war allerdings ein Prozeß, wie er in vielen andern deutschen Gauen nicht vorkommen kann. In der norddeutschen Tiefebene so gut wie im süddeutschen Gebirgsland mag man Räuber- und Diebshöhlen finden, die zu Kriminalprozessen Anlaß gegeben haben; aber Tropfsteinhöhlen kommen dort

nicht vor, und darum auch keine Zivilprozesse darüber. Um einen solchen Zivilprozeß aber handelte sich beim „Höhlenprozeß“; und wenn auch Zivilprozesse beim Publikum im Rufe der Langweiligkeit stehen, so dürfte doch vielleicht der absonderliche Gegenstand dieses Prozesses die Teilnahme des einen und des andern Lesers wachrufen.

Der Fall war folgender. Zuoberst in dem durch seine Kirschenblüte und feinen „Kirschegeist“ berühmten Lauinger Thal liegt in einem von Felsen und waldigen Bergen umschlossenen Kessel das Dorf Gutenberg, einige hundert Fuß höher am Rande der Hochebene der Schwäbischen Alp das Dorf Schopfloch. Hoch oben an dem steilen, waldigen Hang, der sich im Osten von Gutenberg gegen Schopfloch hinaufzieht, gähnt — auf Guttenberger Markung und Gemeindecigentum — ein Felspsalt, der, unter dem Namen „Heppenloch“ bekannt, den Arbeitern in Feld und Wald wohl schon seit Jahrhunderten Schutz gegen plötzliches Unwetter geboten hatte, sich aber sonst keiner Berühmtheit erfreute. Im Frühling des Jahres 1890 stieg nun einmal der Pfarrer von Gutenberg in Begleitung eines naturkundigen Stuttgarter Arztes an dem Berge hinauf, um sich das Heppenloch genauer anzusehen. Mit Fackeln drangen sie in dem Felspsalt vor, und nach wenigen Schritten sahen sie ihre Mühe glänzend belohnt, denn über ihnen wölbte sich eine mächtige Höhle mit den schönsten Tropfsteingebilden; dazu ergab die Untersuchung des Bodens der Höhle allerhand „prähistorische“ Fundstücke: Wolfszähne, Bärenknochen und dergleichen. Uneigennützig, ohne einen „Fundlohn“ zu verlangen, überließ der Pfarrer der Gemeinde Gutenberg die finanzielle Ausbeutung der Entdeckung; der Aufstieg und der Eingang zur Höhle wurden in bessern Stand gesetzt, auch für schöne Beleuchtung wurde gesorgt, und im Mai erging in den Zeitungen die Einladung zur feierlichen Eröffnung des zur „Guttenberger Höhle“ umgetauften Heppenlochs. In hellen Haufen kamen nun die Besucher, die den Ruhm der Höhle dann weiter trugen, und je mehr sich dieser ausbreitete, um so reicherer Segen floß in die Gemeindefasse von Gutenberg, auch die Wirte des Dörfleins und wer sonst Gelegenheit hatte, sich den Fremden nützlich zu erweisen, machten gute Geschäfte.

„Darob entbrennt in Schopflochs Brust, des Nachbars, giftger Groll“; und bald ergiebt sich Gelegenheit, dieses Gefühl in Thaten umzusetzen. In den öffentlichen Blättern erscheinen Beschreibungen der Höhle nach Höhe, Breite und Tiefe: sie erweist sich immer tiefer, die Tiefe ist gar nicht zu ermessen, unterirdisch zieht sich der schwarze Schlund vielleicht unter manchem ahnungslosen Dorfe fort bis zum „Sibyllenloch“ in der Teck. Solche Kunde dringt auch nach Schopfloch; die Schopflocher spizen die Ohren: wenn die Höhle so weit in den Berg hineingeht, da muß sie ja zunächst unter unsern Feldern hinlaufen, und dann — die Bürger von Schopfloch sind rechtskundige Männer — gehört ein Teil, wohl gar der größere Teil der Höhle uns. Der

nächste oberirdische Schopflocher Angrenzer von Gutenberg ist ein ehrfamer Schuster, der zwar wenig Sinn für Tropfsteine und Bärenknochen, um so mehr aber für die reichen Eintrittsgelder hat, die die Höhle abwirft. Ausgerüstet mit einem Empfehlungsschreiben seines Schultheißen begiebt er sich nach Gutenberg und stellt an dessen Schultheißen und Rat das Begehren, daß sie ihm einen Teil ihres Gewinns überlassen sollen. Er erhält eine höfliche, aber ausweichende Antwort. Gegen die Gemeinde, die aus ihrem Höhlen-einnehmen leicht die Mittel zu langem Kampfe zieht, den Kriegspfad oder Rechtsweg zu betreten, fühlt sich der Schuster zu schwach, er tritt darum alle seine Rechte und Klagen an die Gemeinde Schopfloch ab, diese wiederholt das Teilungsbegehren, Gutenberg giebt abermals eine ausweichende Antwort: es sei ganz ungewiß, ob ein Teil der Höhle unter der Markung Schopfloch liege u. s. w. Nun verlangt Schopfloch, Gutenberg solle ihm die Ausmessung der Höhle gestatten; dessen weigert sich Gutenberg. Nach einem mit zunehmender Leidenschaft und abnehmender Höflichkeit noch einige Wochen hindurch fortgeführten Schriftenwechsel bricht Schopfloch den Versuch der gütlichen Verständigung ab und trifft Anstalten, sich von oben herab auf seiner Markung einen Zugang zu seinem Anteil an der Höhle zu eröffnen. Darob großer Schrecken in Gutenberg. Durch Vermittlung des „Schwäbischen-Alpvereins,“ der sich die Erhaltung und Eröffnung aller Schönheiten und Merkwürdigkeiten des vaterländischen Gebirges zum löblichen Ziele gesetzt hat, wird die Sache an den Minister des Innern gebracht, der das den beiden Gemeinden vorge setzte Oberamt anweist, „seinen ganzen Einfluß geltend zu machen, daß die dem Bernehmen nach prachtvolle und einzigartige Naturmerkwürdigkeit nicht zerstört oder beschädigt werde.“ Das Oberamt bietet seinen ganzen Einfluß auf und veranlaßt Schopfloch, von dem geplanten Stollenbau einstweilen abzustehen; allein der weitere vom Oberamtmanne unter dem Beistande des Landtags-abgeordneten für den Bezirk gemachte Versuch einer gütlichen Beilegung des Streitens mißlingt, und Schopfloch erhebt gegen Gutenberg gerichtliche Klage auf Anerkennung seines Eigentums an einem Teil der Höhle, auf Feststellung der Grenze und auf Gestattung des Zugangs durch den Gutenberger Höhlen-eingang. Zunächst beantragt der Anwalt Schopflochs eine „einstweilige Verfügung“ dahin: es sei durch gerichtlichen Augenschein mit Hilfe eines Geometers die unterirdische Markungsgrenze zu ermitteln und den Schopflochern zu gestatten, daß sie bis zum Austrag des Streitens unter Benützung des Gutenberger Eingangs auf der unterirdischen Grenzlinie eine Mauer oder einen Zaun errichten. Es kommt zur gerichtlichen Verhandlung. Gutenberg, vertrauend auf den Schutz des Ministers, versteht sich zu keinerlei Einräumung; daß die Höhle teilweise inner- oder unterhalb der Schopflocher Markung liege, „wolle nicht bestritten werden“ (eine Lieblingswendung in dem scheußlichen Kanzlei-deutsch); aber ein Recht Schopflochs auf Benützung des Gutenberger Eingangs

sei „unerfindlich,“ die Schopflocher könnten ja versuchen, vom eignen Grund und Boden aus in ihren Höhlenteil zu gelangen. Eine Ausmessung sei unnötig, die Grenze sei jetzt schon gewiß; man brauche sich nur die oberirdisch vermarktete Grenze senkrecht vertieft zu denken.

Das Gericht aber entschied: da zugestandenemmaßen ein Teil der Höhle unter Schopflocher Markung liege, Gutenberg aber die Fremden in der ganzen Höhle herumführe, die ganze Höhle beleuchte und in der ganzen Höhle Bärenknochen u. s. w. suche, so liege eine Störung des Schopflocher Besitzes vor, Schopfloch sei also zu dem Verlangen der einstweiligen Verfügung in Gestalt der Errichtung eines Zaunes oder einer Mauer berechtigt. Und da es von Gutenberg nicht schön sei, den Schopflochern erst durch das Ministerium den Stollenbau verwehren zu lassen und sie hinterher auf den verbotenen Stollenweg zu verweisen, so habe Gutenberg der Klägerin behufs Errichtung des Zaunes den Notweg durch seinen Höhleneingang zu gestatten; die Linie des Zaunes solle in den nächsten Tagen durch gerichtlichen Augenschein festgestellt werden.

Nun herrschte Trauer in Gutenberg. Zunächst zwar machte man den Versuch, die Vollziehung der angeordneten Maßregel durch Berufung zu hintertreiben; allein die Berufung gegen eine einstweilige Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung, und so blieb es bei der Anordnung des Augenscheins. Da in erster oder eigentlich in zwölfter Stunde — denn schon hatten Richter und Anwälte die Reise angetreten — entschlossen sich die streitenden Gemeinden, ihrem Vaterlande den unfeinen Ruhm eines großen Schwabenstreichs in Form des Höhlenmauerbaus zu ersparen, sie zeigten an, daß sie sich auf gleiche Teilung der Höhlengelder verglichen hätten, Gerichte und Anwälte wurden telegraphisch zurückberufen, nur den Gerichtsschreiber ereilte das Telegramm nicht, er wanderte das ganze Thal hinauf und genoß fröhlich und arbeitslos den Anblick der zur Feier des Vergleichs festlich beleuchteten Höhle.

Jedermann wird die Erledigung des Streites befriedigend, den Vergleich verständig und billig finden. Wäre es nicht dazu gekommen, so konnte das Gericht nach bestehendem Recht nicht anders, als im Endurteil der Gemeinde Schopfloch das Eigentum an dem unter ihrer Markungsoberfläche gelegenen Teil der Höhle zusprechen. Auf die Gestattung des Eingangs für die Schopflocher durch die Gutenberger Höhlenmündung hätte es dagegen in diesem Urteil schwerlich erkennen können, denn der Anspruch auf einen Notweg setzt voraus, daß jemand keinen eignen Zugang zu seinem Eigentum hat; einen solchen konnte sich aber Schopfloch jederzeit durch Anlegung eines Stollens verschaffen, der Minister hatte in berechtigter Zurückhaltung kein förmliches Verbot ausgesprochen, denn er konnte es nicht aussprechen, da zur Zeit kein Gesetz den Eigentümer eines sei es von Menschenhand oder von der Natur geschaffenen Kunstwerkes an dessen Beschädigung oder Zerstörung hindert.

Erhielten aber die Schopflocher den Notweg nicht, so hätten sie ohne Zweifel den Stollen gebaut, und ohne Beschädigung der Höhle wäre es dabei natürlich nicht abgegangen. Indem also der Vergleich diese Schädigung ausschloß, erscheint er verständig. Er entsprach auch der Billigkeit, da es an einem Maßstab für eine andre als die gleiche Verteilung der Einkünfte fehlte; konnte Schopfloch geltend machen, daß der größere Teil der Höhle auf seinem Gebiet liege, so fiel für Gutenberg der Umstand ins Gewicht, daß es den Eingang zu ihr besaß.

Allein diese Art der Teilung war wesentlich dadurch ermöglicht, daß die Gemeinde Schopfloch als einzige Klägerin aufgetreten war. Nun haben wir aber gesehen, daß sie nicht aus eignem Recht, sondern aus dem ihr abgetretenen Recht des Schusters geklagt hatte; und wenn wir das Verhältnis betrachten, wie es sich gestaltet hätte, wenn der Schuster selbst als Kläger aufgetreten wäre, so werden wir finden, daß der Rechtsstreit, auch wenn er durch Vergleich erledigt worden wäre, nicht zu einem das Rechtsgefühl in gleicher Weise befriedigenden Ergebnis geführt hätte. Dem Schuster stand das „Eigentum an der Höhle“ nur in der Tiefe und Breite zu, in der sein Grundstück sich darüber erstreckte. Hinter ihm kamen ein dritter, vierter u. s. w. Schopflocher Ackerbürger, vielleicht auch einmal deren zwei neben einander; sie alle waren Eigentümer der ihrem oberirdischen Grundbesitz entsprechenden Höhlenteile. Durch Richterspruch hätte jedem sein Höhlenstück zuerkannt werden müssen, nebst dem Recht, es durch eine Mauer, einen Zaun oder einen Bretterverschlag von den Stücken der Nachbarn abzugrenzen, jeder Teileigentümer hätte, um seines Besitzes froh werden zu können, einen eignen Stollen anlegen müssen. Diese Zerstörung der Höhle hätte allerdings auch durch einen Vergleich abgewendet werden können; aber wie hätten hier die Einkünfte verteilt werden sollen? Es wäre wohl nichts übrig geblieben als eine rein mechanische Verteilung nach Verhältnis der einem jeden zustehenden Zahl von Quadratmetern Bodenfläche oder Kubikmetern Höhlenraum; hätte aber irgend jemand dieses Ergebnis befriedigend genannt?

Gewiß; dieses Ergebnis befriedigt unser Rechtsgefühl nicht. Aber worin liegt der Grund hierfür? Mancher ist vielleicht gleich bei der Hand mit der Antwort: er liege in dem überspannten romanistischen Eigentumsbegriff, der dem Eigentümer eines Grundstücks das Eigentum an einem bis zum Mittelpunkt der Erde reichenden Ausschnitt der Erdoberfläche und an einer bis zum Mond oder darüber hinausreichenden Luftsäule zuschreibe. Allein mit diesem Vorwurf gegen das römische Recht ist für unsre Frage nichts gewonnen. Unter Eigentum verstehen wir, so gut wie die alten Römer, die volle Herrschaft über eine Sache bis zu der Befugnis, sie zu vernichten. Ist daher jemand Eigentümer eines Grundstücks, so ist er auch befugt, abwärts und aufwärts darauf zu thun, was er will, und andern jeden Eingriff in sein Herrschaftsgebiet zu verwehren;

dafür, daß er den Mittelpunkt der Erde nicht verrückt oder den Mond nicht beschädigt, ist schon durch eine höhere Macht gesorgt. Die Herrschaft des Grundeigentümers reicht nach oben und nach unten so weit, als er hinauf- und hinabzusteigen vermag; welche andre Grenze soll ihr denn gezogen sein? Soll sie sich fünf oder zehn oder hundert oder wie viel Fuß in der einen oder der andern Richtung erstrecken? Diese Frage braucht man nur aufzustellen, um die Verkehrtheit jedes in der Art beschränkten Eigentumsbegriffs einzusehen; Zahlen, d. h. die Begriffe „groß“ und „klein,“ vertragen sich mit einem Rechtsbegriff nicht.

Liegt also der Grund, warum wir von dem angenommenen Ergebnis unsers Höhlenprozesses unbefriedigt sind, nicht in einer Unvollkommenheit des geltenden Eigentumsbegriffs, so kann er nur darin gefunden werden, daß der Begriff des Sonder-(Privat-)Eigentums auf Grund und Boden angewendet wird.

Ein Glück für uns, daß das Sozialistengesetz nicht mehr in Kraft ist, wir würden uns sonst wohl gar durch diesen Satz einer Verfolgung wegen Beförderung kommunistischer Bestrebungen aussetzen! Beruhige dich, lieber Leser! So schlimm, wie er aussieht, ist der Satz nicht gemeint, wir denken nicht daran, das Sonderrecht von Grund und Boden aufheben zu wollen, nur die Anwendung des strengen Eigentumsbegriffs auf den Privatgrundbesitz bekämpfen wir, und es wird nicht allzu schwer halten, zu beweisen, daß wir uns damit nicht im Widerspruch, sondern in Übereinstimmung mit der modernen Entwicklung des positiven Rechts befinden, wenn sich auch die Gesetzgeber vielleicht über die Tendenz dieser Entwicklung nicht immer klar sind. Was aus unserm Satz folgt, das ist höchstens eine Beseitigung des Gebrauchs von Grund und Boden als einer Handelsware, eines Spekulationsobjekts, und die Beseitigung dieses Gebrauchs wäre nur die Aufhebung eines Mißbrauchs.

Die Gesellschaftsordnung, wie sie Bebel in seinem Buch „Die Frau“ an die Stelle des Staates setzen will, ist eine Utopie: sie kann nicht verwirklicht werden, ohne daß unsre ganze Kultur zertrümmert wird — das ist allerdings in den Augen Bebels kein Einwand, da für ihn alles Bestehende nur „wert ist, daß es zu Grunde geht“ —, und sie kann bestehen nur unter der Voraussetzung, daß alle Menschen künftig körperlich und geistig vollkommen, gleich stark, tüchtig, verständig und gut sein werden, einer Voraussetzung, die Bebel leichten Herzens bejaht, die aber aller Erfahrung widerspricht, und deren Verwirklichung in der Zukunft dadurch nicht wahrscheinlicher wird, daß zunächst bei der Zertrümmerung alles Bestehenden die Bestialität in der Menschennatur in einem bisher unerhörten Umfange entfesselt werden würde. So unausführbar aber auch die Vorschläge Bebels hinsichtlich der künftigen Ordnung der Dinge sind, so berechtigt ist in vielem seine Kritik der bestehenden Ordnung, und wer eine vernünftige Entwicklung von Staat und Gesellschaft will, darf vor den Mängeln des Bestehenden nicht die Augen verschließen, sondern muß

nach Kräften auf Abhilfe bedacht sein, wenn er sich auch bewußt ist, daß er so wenig wie Bebel ein Paradies auf Erden schaffen kann.

Die Entwicklung des Rechtes an Grund und Boden ist wohl bei allen Kulturvölkern im großen und ganzen dieselbe. In ihrem Beginn, bei dem Jäger- und Hirtenvolke, hat der Boden nur Wert als Jagd- und Weidegrund, jeder Stamm hat seine eignen Gründe, wenn auch mit ziemlich unsichern Grenzen, von einem Sonderrecht der einzelnen Stammesgenossen ist hier noch keine Rede. Erst wenn der Stamm oder das Volk sesshaft wird und zum Ackerbau übergeht, gelangt Grund und Boden zu höherer Schätzung, es bildet sich die festbegrenzte Mark als Gemein- oder Gemeindeseigentum. Hiermit ist die Möglichkeit, aber noch nicht notwendig die Wirklichkeit von Sonderrechten der Einzelnen innerhalb der Mark gegeben, die sich nun in verschiedner Weise gestalten: dem Einzelnen kann sein Ackerlos auf Zeit oder auf Lebenszeit oder — für sich und sein Geschlecht — über die Lebenszeit hinaus, als Erbgut, zugemessen werden; das Recht des Einzelnen ist ursprünglich ein Recht an fremder Sache, nämlich ein (mehr oder weniger umfassendes) Recht an einem Stück der Gemeinemarkung, des der Gemeinde gehörigen Grundes und Bodens, der Eigennutz, der „Individualismus,“ trachtet aber darnach, das Recht der Gemeinde immer mehr zurückzudrängen und das eigne Recht zum vollen Eigentums- oder Herrschaftsrecht zu erheben in der Art, daß der Grund und Boden räumlich zwar zur Gemeinemarkung, rechtlich aber nicht mehr der Gemeinde gehört. Es ist dies dasselbe Streben auf privatrechtlichem Gebiet, dem wir in der Geschichte vielfach auf staatsrechtlichem Gebiet begegnen; man denke nur an die Entwicklung der Territorialsouveränität in Deutschland, die scheinbar zum vollen Triumph des Individualismus führte, bis sie vor zwanzig Jahren eine gesunde Rückbildung erfuhr. Eine solche Rückbildung (nicht Aufhebung) wünschen wir auch dem Recht an Grund und Boden.

Im alten Rom hat jener Individualismus vollständig gestiegt — es sei nur an die Kämpfe um den *ager Romanus* erinnert —, das Eigentum an Grund und Boden steht nach römischem Recht dem Eigentum an beweglichen Sachen ganz gleich. Dem deutschen Recht ist diese Gleichheit fremd; auf der einen Seite genießt das Recht am Grundbesitz einen stärkern Schutz als das Recht an der fahrenden Habe, auf der andern Seite aber ist jenes Recht inhaltlich nicht so umfassend wie dieses, und die Verschiedenheit beider Arten von Rechten hat sich trotz der Aufnahme des römischen Rechts in vielen Beziehungen erhalten, der römischrechtliche Eigentumsbegriff ist in seiner ganzen Strenge in der Anwendung auf Grund und Boden in Deutschland wohl nie zu voller Herrschaft gelangt (das beweist schon die Geschichte der sogenannten Regalien), und soweit er dazu gelangt ist, hat er in neuerer Zeit mannichfache Abschwächungen erfahren, die sich freilich, weil es der Gesetzgebung an einem klaren Grundsatz über das fragliche Recht gebrach und gebricht, äußerlich als

mehr oder weniger willkürliche Eingriffe in die Sonderrechte der Bürger darstellen, unvermittelt stehen sich vielfach öffentliches Recht und Privatrecht gegenüber. Berg-, Weide-, Jagd- und Bauordnungen oder -Gesetze sind dem römischen Recht fremd, in Deutschland haben wir sie aus alter und neuer Zeit in verschiedener Güte, fast überall aber stellen sie mehr oder weniger eingreifende Beschränkungen des „Grundeigentums“ dar, die namentlich da, wo sie den einen und den andern Bürger mit verschiedener Härte treffen, als Ungerechtigkeiten empfunden werden. Das Erz, die Kohle, das Salz, die unter der Oberfläche meines Grundstücks im Gestein gelagert sind, gehören nach römischem Recht, nach dem auf den Privatgrundbesitz angewendeten Eigentumsbegriff mir; das moderne Berggesetz aber schließt sie nicht nur von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers aus, sondern verpflichtet diesen sogar, einem andern das Schürfen auf seinem Grund und Boden (gegen Entschädigung) zu gestatten. Die Gräser und Kräuter, die auf meinem Brach- oder Stoppelfeld wachsen, gehören nach römischem Recht ebenso mir, wie die aus meiner Aussaat erwachsenen Fruchthalme. In weiten Gebieten Deutschlands steht aber nach altem Gewohnheitsrecht der Gemeinde der Weidegang auf ihrer Markung zu. Hirse, Hehe, Hasen u. s. w. sind nach römischem Recht niemandes Eigentum, jeder kann sie fangen, aber er darf zu diesem Zweck fremden Grund und Boden ohne Erlaubnis des Eigentümers nicht betreten. Moderne Jagdgesetze bekennen sich zwar mit dem Mund auch zu diesem Grundsatz, in der That aber statuieren sie — mit Ausnahme zu Gunsten der Großgrundbesitzer — eine Art Jagdrecht der Gemeinde, indem das Recht der Jagd auf der Gemeinemarkung, von dem das Recht, die Grundstücke der Markung zu betreten, unzertrennlich ist, von der Gemeinde ohne oder gegen den Willen der beteiligten Grundbesitzer, wenn auch für deren Rechnung, verpachtet wird. In dem Eigentumsrecht an einem Grundstücke liegt von selbst auch das Recht, dieses beliebig zu überbauen. Die modernen Bauordnungen aber beschränken dieses Recht einfach, sie lassen namentlich Ortsstatuten zu, wonach bei Feststellung von Straßenlinien die dazwischen fallenden Grundstücke, und zwar ohne Entschädigung, mit einem Bauverbot belegt werden. So kann es geschehen, daß von zwei Eigentümern zweier neben einander gelegenen, an sich gleichwertigen Grundstücke der eine das seinige als Bauplatz um schweres Geld verkauft, während der andre sein Besitztum vielleicht jahrelang ungenützt liegen lassen muß, bis es der Gemeinde gefällt, es ihm um geringen Preis als Straßenareal abzunehmen. Wer durch einen glücklichen Zufall mit seinem Grundstück nicht in, sondern an die Baulinie zu liegen kommt, kann im Schlaf ein reicher Mann werden; Gemeinde- und Staatsbeamte kommen zuweilen dem Glück noch zu Hilfe, indem sie — ihre Kenntnis von einem in Vorbereitung begriffenen Ortsbauplan benützend — hier und da günstig gelegene Grundstücke billig kaufen, um sie dann nach Genehmigung des Plans teuer wieder zu verkaufen.

Wir sehen: es ist kein Mangel an gesetzlichen Beschränkungen des Grundeigentums, denen sämtliche Grundbesitzer, wenn auch in ungleichem Maße, unterliegen. Sofern die Beschränkungen dem Grundeigentum von Rechts wegen anhaften, nicht bloß, wie Dienstbarkeiten, durch die Willkür der Eigentümer ihm auferlegt sind, stehen sie mit dem Begriff des Eigentums als der vom Recht anerkannten und geschützten vollständigen Herrschaft über die Sache im Widerspruch. Dieser verschwindet, sobald sich die Gesetzgebung entschließt, das Sonderrecht an Grund und Boden auch formell als das zu bezeichnen, was es thatsächlich in gewissen Beziehungen schon ist: nicht als Eigentum, sondern als umfassendes Recht an fremder Sache, sobald sie, um einen Ausdruck des Lehnrechts zu gebrauchen, (dem Staat oder) der Gemeinde das Obereigentum (die Herrschaft, dominium) an den zu ihrer Markung gehörigen Grundstücken, den Sonderberechtigten nur die Nutzung, das Nußeigentum zuschreibt. Das entspräche auf der einen Seite der natürlichen Anschauung der Dinge und wäre anderseits teilweise eine Rückkehr zu einer ältern, an sich gefunden Rechtsanschauung, unter Wahrung der zweifellosen wirtschaftlichen Vorteile, die die Anerkennung eines Sonderrechts an Grund und Boden gewährt, und unter Ermöglichung des Abschneidens der ungesunden Auswüchse des zum dominium gesteigerten Sonderrechts.

Die Sprache, die uns oft über das Recht belehrt, bezeichnet das gesamte Vermögen eines Menschen als „Habe“ und „Gut“; unter einem Gut schlechtweg verstehen wir einen Grundbesitz, Habe ist das, was der Mensch als eigen mit sich trägt — *omnia mea mecum porto* — oder mit sich tragen und nach sich ziehen kann. In diesem Sinne ist Grund und Boden nicht ebenso Eigentum wie Fahrnis — die Habe tragen wir, das Gut trägt uns —, nur das Recht daran, nicht die Sache selbst kann übertragen werden, und überall, wo eine Grundsteuer als Staats- oder Gemeindesteuer besteht, wird sie von und zu dem Staate oder der Gemeinde erhoben, in deren Gebiet oder Markung das Grundstück liegt, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des steuerpflichtigen Eigentümers.

Mit dem bloßen Nußeigentum des Grundbesitzers sind alle die oben angeführten, aus Berg-, Weide-, Jagd- und Baugesetzen entspringenden Beschränkungen durchaus vereinbar, denn der Obereigentümer, der Grundherr, kann sich bei Begebung des Nußeigentums beliebig viele Rechte an der verlienen Sache vorbehalten; auch fallen damit die Schwierigkeiten weg, die das Privateigentum an Grund und Boden den Telegraphen- und Telephonanlagen, den Drahtseilbahnen und dergleichen bereitet. Das alte deutsche Recht bezeichnete den Grundbesitz als „Erbe,“ und dieses Wort hängt ohne Zweifel zusammen mit Arbeit, „Erbet“: das Eigentum an Grund und Boden erwuchs aus der Anschauung, daß die Früchte des Ackers und weiterhin — allerdings nicht ganz folgerichtig: vollständige Konsequenz ist der Anfang

der praktischen Unvernunft — der Acker selbst dem gehören, der durch seine Arbeit jene gezogen, diesen urbar gemacht hat, und wenn unser Recht dieses ursprünglichen Zusammenhanges zwischen Eigentum und Arbeit wieder etwas mehr eingedenk werden wollte, so wäre das kein Schaden. „Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen!“ Das Erbrecht an Grund und Boden wollen wir — freilich nicht, wie der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches, in Ausdehnung auf alle Vettern von Adam oder Noah her — erhalten, ebenso wie das Sonderrecht daran, aber der Erbe soll es nicht als Ruhelissen für seine Faulheit benutzen, sondern soll es durch eine dem Gemeinwohl förderliche Arbeit und Bebauung immer von neuem erwerben. Das gerade Gegenteil ist der Fall bei der staats- und volksverderbenden Latifundienwirtschaft; diesem Unfug kann und soll der Staat kraft des ihm zustehenden Obereigentums an allem Grund und Boden wirksam entgegenreten, indem er bei dem Vorhandensein einer Mehrzahl von Erben eines Großgrundbesitzers der Vererbung des gesamten Besitzes auf einen Erben bestimmte Schranken setzt, wie er umgekehrt im wirtschaftlichen Interesse gesetzliche Vorkehrungen gegen allzu große Zersplitterung zu treffen befugt ist.

Das Eigentum als volle Herrschaft über eine Sache umfaßt auch das Recht der Veräußerung. Im bloßen Nuzeigentum ist dieses nicht notwendig begriffen, der Lehnsträger durfte das Lehngut nicht ohne Zustimmung des Lehnsherrn veräußern; that er es, so war das Gut dem Lehnsherrn verfallen. Wie soll es in dieser Beziehung mit dem Recht (des Staates oder) der Gemeinde als Obereigentümerin der Markung gehalten werden? Ihr schlechtthin das Recht zur Verweigerung der Zustimmung einzuräumen, dürfte sich schwerlich empfehlen, dieses Recht wäre zu sehr dem Mißbrauch ausgesetzt. Andererseits sollte der Nuzeigentümer nicht befugt sein, dem Obereigentümer gegen dessen Willen einen andern „Markgenossen“ an seiner Stelle aufzudrängen. Beiden Teilen würde man gerecht, wenn man dem Obereigentümer ein Vorkaufsrecht einräumte in der Art, daß er die Wahl hat, ob er die Veräußerung genehmigen oder das Gut gegen Zahlung des dem Nuzeigentümer gebotenen Preises selbst an sich ziehen will. Hier aber wäre aus sozialpolitischen Gründen eine wichtige Einschränkung zu machen: dem Obereigentümer wäre neben dem Vorkaufsrecht das Recht einzuräumen, wesentliche Kulturveränderungen zu verbieten, namentlich also die Umwandlung eines fruchttragenden Grundstückes in einen Bauplatz zu untersagen. Damit wäre dem Gewerbe der Boden- und Bauspekulanten der Todesstoß gegeben, und seinen Untergang würde wohl kein Redlichdenkender beklagen. Der Spekulant will ohne Arbeit reich werden, will — wie unser Schopflocher Schuster — ernten, wo er nicht gesät hat. Das ist ein unsittlicher Erwerb, und so gut der Staat berechtigt ist, aus diesem Grunde den Forderungen aus Spiel und Wette die Klagbarkeit zu versagen (darunter fallen auch die Forderungen aus Börsenspiel, aus sogenannten Differenz-

geschäften, Geschäften, die sich scheinbar als Kauf oder Verkauf darstellen, in Wirklichkeit aber nur Wetten über Steigen und Fallen des Kurses gewisser Papiere oder Waren sind; wenn die Forderung aus Wette unklagbar ist, so ist es auch eine solche Forderung, sobald feststeht, daß das scheinbare Kaufgeschäft als Wette gemeint war), so gut muß ihm auch das Recht zustehen, dem weit unsittlicheren Treiben der Bodenspekulanten entgegenzutreten, die im Grunde nichts anderes sind als eine Art von Wucherern, der Grund und Boden, der allen zur Nahrung und Wohnung dienen soll, darf am wenigsten zum Schachergeschäft, zur Ausbeutung der Notlage anderer mißbraucht werden. Dem Grundbesitzer, insbesondere dem neuen Erwerber die Bauerlaubnis verweigern, wäre allerdings thatsächlich gleichbedeutend mit dem Verbot der Veräußerung, und darum wäre dem Nuzeigentümer im Falle der Veräußerung das Recht einzuräumen, vom Obereigentümer die Übernahme des Grundstückes um einen Preis zu verlangen, der dem kapitalisirten seitherigen Reinertrag gleichkommt.

Kein Recht ohne Pflicht: so lange Staat und Gesellschaft diesen Satz nicht rückhaltlos anerkennen, so lange wird der Kampf gegen die Sozialdemokratie vergeblich sein. Würde dagegen mit dem Satz ernst gemacht, so wäre er eine mächtige Waffe in der Hand des Staates gegen die Sozialdemokratie. Dem Menschen ist das Gewissen, das Pflichtbewußtsein als ein zarter, entwicklungsfähiger, aber auch pflegebedürftiger Keim angeboren; im Katechismus des echten Sozialdemokraten kommt das Wort Pflicht nicht vor, seine Gesellschaftsordnung (einen Staat, der die Erfüllung der Pflicht im Notfall erzwingt, giebt es ja für ihn nicht!) beruht nicht auf der Pflicht, sondern auf dem Neid, und nur darum findet die Sozialdemokratie in so vielen Kreisen Anhänger, weil das Prinzip des Neides dadurch eine scheinbare Rechtfertigung erhält, daß die bestehende Gesellschaft vielfach Rechte ohne Pflichten für sich beansprucht und der Staat diesen Anspruch schützt. Auch für das Recht am Grundeigentum muß der Satz zur Geltung gebracht werden: dem Recht, den Grund und Boden zu nutzen, entspricht die Pflicht, ihn zu bauen; wer sich weigert, diese Pflicht zu erfüllen, verwirkt auch jenes Recht. Jeder Grundbesitzer mag sein Nuzeigentum preisgeben, wenn er es nicht pflegen will; dann kehrt es — in Ermanglung eines natürlichen Erben — von selbst zur Gemeinde als Obereigentümerin oder Grundherrin zurück, die es für sich behalten oder an einen andern vergeben mag. Das scheint uns eine ebenso einfache wie natürliche Lösung der Frage, wie mit einem vom Eigentümer preisgegebenen Grundstück zu verfahren sei, viel einfacher und natürlicher jedenfalls, als die hinter dem grünen Tisch ausgeheckten holzpapiernen Bestimmungen des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuches, wonach das Eigentum an einem Grundstück nicht durch die Preisgebung, sondern durch die vor dem Grundbuchamt abgegebene Erklärung des (vielleicht nach Amerika oder Australien durchgegangenen!) Eigen-

tümers, daß er das Eigentum an dem Grundstück aufgabe, und durch den Eintrag dieser Erklärung im Grundbuch erlischt, worauf es „von demjenigen, welcher (!) nach den Landesgesetzen (!) zu der Zueignung (?) des Grundstücks befugt ist, dadurch erworben wird, daß derselbe (!) auf seinen Antrag als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen wird“ — armes deutsches Recht, arme deutsche Sprache!

Wir sind von kleinem auf großes, von dem Streit um ein Erdloch auf ein wichtiges Stück der sozialen Frage, zu dem Versuch einer einheitlichen Gestaltung des allgemeinen („öffentlichen“) Rechts und des Sonder-(Privat-)Rechts an Grund und Boden gelangt. Den Übergang hat die Frage gebildet, warum die Art, wie jener Streit erledigt wurde, unser Rechtsgefühl befriedige, und warum bei anderer Gestaltung des Streites eine solche befriedigende Erledigung nicht möglich gewesen wäre. Die Antwort auf die Doppelfrage lautet: weil zufällig, aber nur zufällig, die Verhältnisse so lagen, wie sie bei der von uns befürworteten Gestaltung des Rechts an Grund und Boden immer liegen müßten, d. h. weil zufällig nicht einzelne Staats- oder Gemeindebürger, sondern zwei Gemeinden Ansprüche auf die Höhle verfolgten. Aus dem vollen Eigentum, dem dominium, an den Grundstücken, unter oder in denen die Höhle liegt, folgt mit Notwendigkeit auch das Eigentum an dem Höhlenraum, das ausschließliche Verfügungs- und Aneignungsrecht in Bezug auf die diesen Raum umgebenden Tropfsteingebilde und auf die im Boden der Höhle lagernden Fundstücke. In dem bloßen Nuzueigentum, in dem Recht, die Erträgnisse des Acker- oder Waldbodens als Entgelt für dessen Pflege ausschließlich zu beziehen, ist ein solches Recht keineswegs begriffen, so wenig wie das Recht auf die im Boden verborgenen Erze, Salze und Mineralquellen. Diese Rechte gehören dem Obereigentümer, dem „Lehnsherrn,“ d. h. dem, der den Grund und Boden an die Einzelnen zur Nutzung verliehen hat. In Bezug auf die zu einer Markung gehörigen Grundstücke nimmt diese Stellung die Gemeinde ein; sie ist aber von Rechtswegen in ihrer Verfügung darüber nicht unbeschränkt, über ihr steht als Oberlehnsherr, als höchster Eigentümer der Staat. Das Staatsgebiet gehört dem Staate, ihm steht daran oder darüber das Eigentum, die Herrschaft zu; sein Obereigentum ist unveräußerlich, dieses kann er, ohne seine „Souveränität,“ d. h. sich selbst aufzugeben, nicht weggeben, die einzelnen daraus abzuleitenden Rechte mag er in verschiedenster Weise an seine mittelbaren und unmittelbaren Glieder, an Personen oder Gemeinden verleihen. Dem Wesen nach bleibt sein Eigentum immer dasselbe, und nur die in halbverstandenen Pandektenrecht wurzelnde geistige Beschränktheit kann von verschiedenen Arten des Staatseigentums, von „öffentlichem“ und von „Privateigentum“ des Staats reden. Was dem „gemeinen Wesen“ (der res publica) gehört, ist eben darum niemals Privateigentum; im Feudalstaat wurde allerdings das Staatsgebiet als Privateigentum, Domäne des Staatsoberhauptes angesehen, dieses und nicht wie wir es —

wenn auch unter Entlehnung eines lehnrechtlichen Ausdrucks — verlangen, der Staat, die Gesamtheit, war Obereigentümer von allem Grund und Boden.

In unserm Höhlenprozeß, haben wir gesehen, war es nahe daran, daß die beiden streitenden Gemeinden zwischen ihren Höhlenanteilen eine Mauer aufgerichtet und damit das Kunstwerk der Natur zerstört, verhunzt hätten. Nach geltendem Recht hätte der Staat hiergegen so wenig einschreiten können, wie gegen den von den Schopflochern geplanten Stollenbau. Nach dem von uns gehofften einheitlichen Recht der Zukunft wäre er befugt, in solchem Fall ein Verbot auszusprechen, weil auch die Gemeinde nicht vollständige, oberste (soveräne) Herrin über ihre Markung ist, ihr Grundeigentum nicht zum Schaden der Wirtschaft oder der Wissenschaft oder der Kunst willkürlich und mutwillig vernichten darf. Wird unsre Hoffnung auf ein solches Recht in Erfüllung gehen? Das hängt von den Entschlüssen des deutschen Volkes und seiner Vertreter ab: sie werden zu wählen haben zwischen diesem künftigen Recht des Staates und einer längern oder kürzern Probe der rechts- und staatslosen Glückseligkeit der sozialdemokratischen Gesellschaftsordnung. Mögen sie die rechte Wahl treffen, ehe es zu spät ist.



Das mittelalterliche Sektenwesen

(Schluß)



nimmt man die Hierarchie als eine geschichtlich gewordene Körperschaft, die mit Reichtümern, Machtmitteln und Machtbefugnissen ausgerüstet und mit obrigkeitlichen Verpflichtungen belastet war, so wird man es selbstverständlich finden, daß sie die Sekten auszurotten suchte, und nur die grausamen Mittel und das rohe Verfahren verurteilen, die dabei angewendet wurden. Die Grausamkeit der kirchlichen und weltlichen Polizei- und Strafrechtspflege im Mittelalter, die übrigens in Deutschland erst gegen das Jahr 1700 ihren Höhepunkt erreichte, erklärt sich auf dieselbe Weise, wie die Grausamkeit unfähiger Schulmeister, die sich aus Feigheit oder Ungeschicklichkeit oder übel angebrachter Güte eine Zeit lang auf der Nase herumspielen lassen und dann, nachdem die Unordnung zu groß geworden ist, sich nicht anders zu helfen wissen, als indem sie die Kinder braun und blau schlagen oder wie der kluge und weise Bürgermeister van Bett schreien: Sa ja, das wird das beste sein, ja ja, ich